

**Branchenorganisation**

**Bergbahnen Graubünden**  
Postfach 17  
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel. +41 (0)81 936 61 81  
Fax +41 (0)81 936 61 82  
info@bergbahnen-graubuenden.ch  
www.bbgr.ch

Per E-Mail

Departement für Finanzen und Gemeinden  
Frau Regierungsrätin Barbara Janom-Steiner  
Steinbruchstrasse 18  
7000 Chur

Lantsch/Lenz, 29. November 2018

## **Steuervorlage 17: Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Janom-Steiner  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden sowie diejenige auf der Website des Kantons erlaubt sich die Branchenorganisation Bergbahnen Graubünden (BBGR) innert Frist zur „Steuervorlage 17“ Stellung zu nehmen.

### **Grundsätzliches**

BBGR anerkennt die Notwendigkeit einer Unternehmenssteuerreform, die sich aufgrund der fehlenden steuerlichen Akzeptanz der Statusgesellschaften seitens der OECD, der fehlenden Rechtssicherheit und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandortes Schweiz ergibt. In diesem Sinne befürworten wir die Vorlage.

### **Detailbemerkungen**

#### Reduktion der Gewinnsteuer

Die meisten Bündner Bergbahnunternehmen erzielen aufgrund der herausfordernden Rahmenbedingungen (Frankenstärke, Hochpreisinsel Schweiz, zunehmende Regulatorien) kaum oder nur in geringem Ausmass Gewinne. In diesem Sinne ist die Reduktion der Gewinnsteuer von 1.5 Prozent für die Bergbahnbranche kaum von Bedeutung. Im Sinne des Wirtschaftsstandorts Graubünden ist diese Massnahme jedoch wichtig, weshalb BBGR die Reduktion der Gewinnsteuer befürwortet.

Steuerhoheit der Gemeinden für die Gewinn- und Kapitalsteuer

Die aufgrund der Steuerhoheit der Gemeinden zu erwartenden kommunalen Belastungsunterschiede für die Bergbahnunternehmen sind vernachlässigbar, wie die nachfolgenden Berechnungen zeigen:

Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte Gesellschaften:

Steuersatz 2.5‰ (Maximalsatz) x Steuerfuss 90% = 2.25‰;

Steuersatz 2.5‰ (Maximalsatz) x Steuerfuss 115% = 2.875‰;

→ Pro CHF 1 Mio. steuerbarem Eigenkapital beträgt der jährliche Belastungsunterschied (ohne Kultussteuer) maximal CHF 625.

Steuersatz 0.05‰ (Maximalsatz) x Steuerfuss 90% = 0.045‰;

Steuersatz 0.05‰ (Maximalsatz) x Steuerfuss 115% = 0.0575‰;

Kapitalsteuer für bisherige Statusgesellschaften:

→ Pro CHF 10 Mio. steuerbarem Eigenkapital beträgt der jährliche Belastungsunterschied (ohne Kultussteuer) maximal CHF 125.

Obwohl die kommunalen Belastungsunterschiede sehr gering sind, stellt sich für BBGR die Frage, ob eine Notwendigkeit besteht von der bisherigen Praxis abzuweichen. BBGR befürchtet, dass der Steuerwettbewerb unter den Gemeinden angeheizt wird. Dies könnte schädliche Auswirkungen auf die regionale, wirtschaftliche Entwicklung und den Willen zur interkommunalen Zusammenarbeit haben. Im Weiteren könnte in Gemeinden, in denen die Bergbahnunternehmen eine besonders bedeutende Stellung einnehmen die Möglichkeit entstehen verschiedene Sachgeschäfte (Durchleitungsrechte, Einheimischtarife, Bürgschaften für NRP-Darlehen etc.) miteinander zu verknüpfen. In diesem Sinne regt BBGR an die Delegation der Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer auf die kommunale Ebene nochmals zu überdenken.

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Martin Hug  
Präsident



Marcus Gschwend  
Geschäftsführer